

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Daniel Peters, Fraktion der CDU

**Sachstand Mobilfunkförderprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Am 21. Mai 2021 hat die EU-Kommission das Funkmastenprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach den EU-Beihilfavorschriften genehmigt. Dieses Funkmastenprogramm sieht eine Förderung in Höhe von 58 Millionen Euro für den Aufbau, den Betrieb und die Gewährung des Zugangs zu einer landeseigenen passiven Mobilfunkinfrastruktur vor. Zum Errichten und Betreiben dieser Infrastruktur wurde im August 2020 die Funkmasten-Infrastrukturgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern (FMI) gegründet.

1. Wie sehen die Pläne der FMI für die kommenden beiden Jahre aus, wie viele Standorte konkret realisiert werden?
Wie viele Markterkundungsverfahren wurden bereits abgeschlossen?

Die FMI hat unmittelbar nach der Erteilung der europarechtlichen Genehmigung ein Markterkundungsverfahren (MEV) gestartet, welches am 2. September 2021 abgeschlossen wurde. Das MEV deckte hierbei die gesamte Fläche des Landes Mecklenburg-Vorpommern ab. Die konkrete Anzahl der zukünftig zu realisierenden Standorte lässt sich gegenwärtig nicht benennen, da die passive Mobilfunkinfrastruktur nur dann an einem Standort errichtet wird, wenn mindestens ein Mobilfunknetzbetreiber (MNB) verbindlich seine Bereitschaft erklärt hat, die zu errichtende passive Mobilfunkinfrastruktur zur Bereitstellung von Mobilfunkdiensten für Endnutzer mit Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s pro Antennensektor an der Antenne sowie einer Latenzzeit von unter 150 Millisekunden zu nutzen oder bereits einen entsprechenden Kooperations- und Pachtvertrag mit der FMI abgeschlossen hat.

2. Wie viele der von FMI errichtenden Masten werden konkret von welchem MNB genutzt (bitte aufschlüsseln nach Anbieter)?
Steht die FMI hinsichtlich einer zukünftigen Nutzung der landeseigenen passiven Mobilfunkinfrastruktur auch mit anderen MNB außer Vodafone in Kontakt?

Mit Stand Dezember 2021 wurde noch kein Mobilfunkmast fertiggestellt, sodass hier noch keine Nutzung durch einen MNB vorliegt.

Die FMI steht mit allen am Markt tätigen MNB, die Frequenzen für den öffentlichen Mobilfunk in Deutschland besitzen, in Kontakt.

3. Wie wird durch die FMI sichergestellt, dass beim Betrieb der landeseigenen passiven Mobilfunkinfrastruktur der sogenannte „Open Access“-Ansatz umgesetzt wird, also ein diskriminierungsfreier Zugang für alle TK-Anbieter?

Im Rahmen des Mobilfunkausbauprogramms wird die passive Mobilfunkinfrastruktur - Mast, Fundament, Stromanbindung, Leerrohre und Zuwegung - errichtet.

Die passiven Mobilfunkinfrastrukturen werden durch die FMI grundsätzlich so geplant und errichtet, dass sie ausreichende Kapazitäten für die gleichzeitige Nutzung durch alle vier derzeit in Deutschland tätigen MNB bieten. Die MNB, die passive Infrastruktur nutzen, errichten und betreiben eine eigene aktive Sendetechnik.

4. Welche Anzeige haben die MNB zur Nutzung der Standorte der FMI auch mit Blick auf die erheblichen Investitionen (z. B. für Antennentechnik), die diese selber für die Erschließung der Standorte zu tragen haben?

Die am Markt tätigen MNB sind grundsätzlich bestrebt, das eigene Mobilfunknetz auszubauen und hierdurch die Versorgungsqualität ihrer Kundinnen und Kunden, die ein maßgebliches Werbeargument darstellt, zu verbessern.

Durch die FMI wird die passive Mobilfunkmasteninfrastruktur errichtet und an MNB vermietet. Durch die FMI wird den interessierten MNB der Zugang zur passiven Mobilfunkmasteninfrastruktur zu fairen und angemessenen Bedingungen ermöglicht. Die Möglichkeit der Anmietung der passiven Mobilfunkmasteninfrastruktur reduziert die Kosten MNB und kann so der entscheidende Faktor für die Verdichtung des Mobilfunknetzes des jeweiligen MNB sein.

5. Zum Mobilfunkmasten-Förderprogramm der Bundesregierung:
- a) Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Mecklenburg-Vorpommern vom Mobilfunkmasten-Förderprogramm der Bundesregierung in Höhe von 1,1 Milliarden Euro profitiert?
 - b) Wird die FMI beim Mobilfunkmasten-Förderprogramm des Bundes antragsberechtigt sein?
 - c) Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Aktivitäten der FMI mit denen der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft des Bundes (MIG) verzahnt wird?

Zu a)

Die Bundesregierung strebt eine flächendeckende Versorgung mit mobilen und breitbandigen Sprach- und Datendiensten an. Ein zentrales Element der Mobilfunkstrategie der Bundesregierung ist ein Mobilfunkförderprogramm zur Schließung von Versorgungslücken. Im Rahmen des Mobilfunkförderprogramms sollen bis zu 5 000 Mobilfunkmasten errichtet werden.

Zur Umsetzung der Förderrichtlinie zum Mobilfunkausbau bedient sich der Bund der MIG. Durch diese Gesellschaft werden eigenverantwortlich MEV durchgeführt. Die bundesweite Auswahl der Gebiete durch die MIG basiert auf Prioritäten, die unter anderem anhand der Anzahl der Haushalte, der Bebauung, Straßen und Wegen sowie Landnutzung ermittelt werden.

Die MIG, das zuständige Fachreferat des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung und die FMI stehen im regelmäßigen Austausch um die Priorisierung von Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern abzustimmen.

Zu b)

Eine Antragsberechtigung der FMI besteht nicht. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 5a) verwiesen.

Zu c)

Um eine bestmögliche Versorgung des Landes mit Mobilfunk zu erreichen, findet ein enger Austausch zwischen der MIG, dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung und der FMI statt. Hierbei wird zur Steuerung der Aktivitäten unter anderem abgestimmt, in welchen Gebieten die MIG bzw. die FMI tätig werden. So werden in Gebieten, in denen durch die MIG aufgrund abgeschlossener MEV Förderverfahren durchgeführt werden können, durch die FMI keine eigenen Ausbaubemühungen aufgenommen

6. Wie steht es mit der Realisierung des ersten Funkmastes der FMI zwischen Glambeck und Göllin, dessen Bau Minister Pegel am 24. September 2021 verkündet hat?

Das für die Errichtung des Mobilfunkmasten erforderliche und bereits frühzeitig eingeleitete Baugenehmigungsverfahren ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen. Unmittelbar nach Erteilung der Baugenehmigung soll mit der Baumaßnahme für den ersten Mobilfunkmasten begonnen werden.

7. Zu den relevanten Genehmigungen für den Bau eines Mobilfunkmastes:
 - a) Wie lange dauern diese Genehmigungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern?
 - b) Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bisher ergriffen, um eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren zu erreichen und welche Maßnahmen sind für die Zukunft geplant?
 - c) Werden die Antragsverfahren der FMI beschleunigt behandelt?

Zu a)

Für die Beantwortung dieser Frage liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

Zu b)

Zur Förderung und Beschleunigung des G5-Mobilfunkausbaus sind mit dem Vierten Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juni 2021 Verfahrenserleichterungen vorgesehen worden. Es wurde, um die Auswahl der potenziell nutzbaren Standorte zu erhöhen, das Maß für die Berechnung der Tiefe der Abstandsfläche für Antennenanlagen im Außenbereich von 0,4 H auf 0,2 H reduziert (§ 6 Absatz 5 Satz 2). Ferner dürfen mit der Erweiterung der Verfahrensfreiheit freistehende Antennen einschließlich der Masten im Außenbereich mit einer Höhe von bis zu 15 Metern ohne Baugenehmigung errichtet werden.

Für den Innenbereich ist im Gesetz klargestellt worden, dass bei Masten auf Gebäuden die maßgebliche Höhe von bis zu 10 Metern für die Verfahrensfreiheit sich nur nach den über das Gebäude hinausragenden Teilen des Mastes bestimmt (§ 62 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a).

Nach Einführung der unter Federführung des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes als „Einer für Alle (EfA)-Dienst“ zentral für Deutschland entwickelten digitalen Baugenehmigung wird diese auch zur Beschleunigung der Baugenehmigungsverfahren für Mobilfunkmasten beitragen können.

Zu c)

Für die Bearbeitung von Bauanträgen gilt der in allen Handlungsbereichen der Verwaltung zu beachtende Gleichbehandlungsgrundsatz. Antragsverfahren der FMI werden wie andere Bauanträge gleichermaßen behandelt.

8. Zu den Kosten für die FMI:

- a) Wie hoch sind die seit Gründung für die FMI angefallenen Kosten (bitte aufschlüsseln nach Kostenarten)?
- b) Liegen die angefallenen Kosten über oder unter der von der Landesregierung antizipierten Kosten?

Zu a)

Seit Gründung der FMI sind mit Stand 5. Januar 2022 Kosten der Gesellschaft FMI (Personal- und Sachkosten) in Höhe von circa 623 670 Euro brutto, für technische Beratung in Höhe von circa 60 150 Euro brutto sowie für die Errichtung der Masten in Höhe von circa 17 320 Euro brutto angefallen.

Zu b)

Da die europarechtliche Genehmigung erst im Mai 2021 erteilt wurde, liegen die bisher angefallenen Kosten unter den Plankosten für 2021.

9. Wie viele Mitarbeitende hat die FMI mit Stand Dezember 2021?

Mit Stand Dezember 2021 stehen drei Mitarbeitende in einem Beschäftigungsverhältnis mit der FMI. Zusätzlich sind dritte Unternehmen für technische Beratungen und Dienstleistungen gebunden, die nicht durch eigene Mitarbeitende abgedeckt werden müssen.

10. Wie sieht die Mobilfunkstrategie der Landesregierung aus, um neben einer flächendeckenden Versorgung mit mobilen Sprach- und Datendiensten (LTE/4G) auch den 5G-Standard weiter auszubauen?

Im Rahmen des Mobilfunkausbauprogramms wird die passive Mobilfunkinfrastruktur errichtet. Damit wird die Voraussetzung für den Ausbau von Mobilfunknetzen in LTE- oder 5G-Technik geschaffen.

In der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 zwischen der SPD und DIE LINKE ist vereinbart worden, dass das Land alle Masten, die für einen flächendeckenden Mobilfunkausbau 4G/5G/hybrid notwendig sind, errichtet. Die Landesregierung arbeitet an der Umsetzung dieser Aufgabe.